



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Welper

Widmung von Gemeindestraßen der Gemeinde Welper

Die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege werden hiermit gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung als Gemeindestraßen:

Die Gemeinde Welper ist gemäß § 47 StrWG NRW Trägerin der Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Gemeindestraßen.

Straße Am Markt

Gemarkung Kirchwelper, Flur 5, Flurstück 67 (tlw.) und Flurstück 297 (tlw.)

Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstück 70 (tlw.), Flurstück 208 (tlw.), Flurstück 210 (tlw.), Flurstück 211 (tlw.), Flurstück 355 (tlw.), Flurstück 388 (tlw.), Flurstück 389 (tlw.), Flurstück 391 (tlw.), Flurstück 429 (tlw.), Flurstück 464 (tlw.), Flurstück 524, Flurstück 528 (tlw.), Flurstück 542 (tlw.), Flurstück 548 (tlw.), Flurstück 550 (tlw.), Flurstück 551 (tlw.), Flurstück 553 (tlw.), Flurstück 637 (tlw.), Flurstück 639 (tlw.), Flurstück 645 (tlw.), Flurstück 652 (tlw.), Flurstück 752 (tlw.), Flurstück 760 (tlw.), Flurstück 761 (tlw.), Flurstück 763 (tlw.)

Der Gemeingebrauch folgender Flächen wird auf die Nutzung für den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt:

Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstück 536 (tlw.), Flurstück 603, Flurstück 764 (tlw.)

Der Gemeingebrauch folgender Flächen wird auf die Nutzung für den Fußgängerverkehr beschränkt:

Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstück 749 (tlw.)

Das nach § 6 Absatz 5 StrWG NRW erforderliche Einverständnis der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen liegt der Gemeinde Welper vor. Der Gemeingebrauch der Flächen wird auf die Nutzung der im Lageplan gekennzeichneten Flächen beschränkt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die genauen Unterlagen können bei der Gemeinde Welper, Am Markt 4, Bauverwaltung, während der Dienstzeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 02384-51 304 oder s.beckers@welper.de) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Widmung wird gemäß § 6 StrWG NRW am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zudem auf der Internetseite der Gemeinde Welper unter www.welper.de (Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben.

Welper, 13.07.2026



- Garzen –

Bürgermeister